

Gültigkeit getreten ist, daß nur der erste Absatz des §. 17 der Grundrechte noch der Ausführung bedarf, und daß der Ausschußantrag unter 2 auf Seite 486 des Berichtes allerdings in dieser Beziehung die nöthige Mahnung zur baldigsten Ausführung auszusprechen scheint. Indes finde ich doch bei näherer Betrachtung, daß der Wigard'sche Antrag weiter gehe, als unser Ausschuß. Unser Ausschuß wünscht nämlich nur die Einföhrungsgesetze zur selbstständigen Gestaltung der evangelischen Kirche, während nach §. 17 der Grundrechte „jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten“ berechtigt ist, und nach Art. II des Einföhrungsgesetzes „in Beziehung auf den Grundsatz der Selbstständigkeit der Religionsgesellschaften die organischen Einrichtungen und Gesetze, welche für die bestehenden Kirchen zur Durchführung dieses Principes erforderlich sind, möglichst bald getroffen und erlassen werden sollen.“ Während unser Ausschuß nur die evangelische Kirche im Auge hat, scheint, wenn ich richtig gehört habe, der Abg. Wigard alle Religionsgesellschaften, eine jede Religionsgesellschaft, wie es in §. 17 der Grundrechte heißt, also auch die katholische, die deutschkatholische, die israelitische, im Auge zu haben, und sein Antrag will allen Religionsgesellschaften, welche gegenwärtig noch mehr oder weniger unter dem Regiment des Staates stehen, die verheißene Selbstständigkeit gewähren, dem Staate die Herrschaft darüber erleichtern oder vielmehr abnehmen. Es möchte also doch ein Unterschied zwischen beiden Anträgen sein, und Pflicht der Volksvertretung ist es, darüber zu wachen, daß nicht bloß die evangelische Kirche in ihre Rechte eingesetzt werde, sondern daß eine jede Religionsgesellschaft zu ihrem Rechte, zur Selbstständigkeit, gelange.

Da ich einmal das Wort erhalten habe, will ich noch einen einfachen Widerspruch dagegen erheben, daß die Fixation der Geistlichen nicht ein weit verbreiteter und lebhaft gehegter Wunsch der Gemeinden sei. Man will nicht bloß die Stolgebühren wegfallen sehen, man will dies namentlich nicht bloß bei dem Beichtgelde und den Trauungsgebühren, es giebt auch noch andere Gebühren, die bei einem großen Theile des Volkes großen Anstoß erregen, wie das Taufgeld, die Sterbegebühren und dergleichen Dinge, — man wünscht auch die Geistlichen nur als Lehrer und Seelsorger, nicht mehr als Landwirthe auftreten zu sehen, und ich erinnere in dieser Beziehung nur daran, daß bereits nach der Bewegung des März im Jahre 1848 von mehr als hundert Gemeinden eine große Bittschrift zu Stande gebracht worden ist, welche unter andern Verlangen, welche die Landgemeinden aussprachen, auch das hervorhob, daß die Geistlichen nicht bloß bezüglich der Stolgebühren, sondern überhaupt fixirt werden sollten, und daß die Pfarrlehne aufhören und veräußert werden möchten. Wenn also im Ausschußberichte ganz allgemein ausgesprochen worden ist, daß die Fixation der Geistlichen nicht im Sinne der Gemeinden liege, so kann

ich das nicht zugeben, behaupte vielmehr, daß der Wunsch, die Geistlichen fixirt zu sehen, an sehr vielen Orten wirklich vorhanden und, meiner Ueberzeugung nach, auch sehr gerechtfertigt ist. Ich beschränke mich indes auf diesen einfachen Widerspruch, weil ich mich ebenfalls der Meinung derjenigen anschließe, welche sagen, daß diese Angelegenheit nicht in den Bereich der Volksvertretung, sondern in den Bereich der Kirchenvertretung gehöre, und daß dieses Haus nicht der Ort sei, darüber zu sprechen und zu beschließen, sondern daß die Ordnung dieser Angelegenheit, als einer innern, der Kirche selbst überlassen werden müsse. Schließlich habe ich im Interesse des Staates auch den Wunsch auszusprechen, daß er sich sobald als möglich von dem Regimente über die Kirche, welches er zeither ausgeübt hat, und welches ihm selbst nur lästig ist, erlösen und die Kirche sich selbst überlassen möge.

Abg. Hering: Ich bitte ums Wort. Da ich aber schon zweimal gesprochen habe, so ersuche ich den Herrn Präsidenten, die Kammer zu befragen, ob sie mir noch einmal das Wort gestatten wolle.

Präsident Cuno: Der Abg. Hering bittet zum drittenmale ums Wort. Will ihm die Kammer dasselbe ausnahmsweise gestatten? — Einstimmig Ja.

Abg. Hering: Der Herr Regierungskommissar führte zur Abwehr des Vorwurfs der Inconsequenz an, die Regierung sei gesonnen, bloß solche Gesetze kirchlicher Art den Kammern vorzulegen, welche mit Einrichtungen des Staates verwachsen seien. Nun sehe ich aber nicht ein, wie die Regierung diesem Grundsatz treu bleiben kann bei Herstellung einer neuen Kirchenverfassung im Ganzen. Denn soviel ich weiß, sind die Kreisdirectionen Staatsanstalten, die Superintendenten sind Staatsdiener und das Ministerium des Cultus ist auch ein Ministerium des Staates. Eine Kirchenverfassung, eine Verfassung der ganzen Kirche muß aber nothwendig zu Umgestaltungen dieser Behörden führen. Also sehe ich nicht ab, wie die Regierung sagen kann, daß sie diese Gesetze nicht der Volksvertretung vorlegen wolle, weil sie nicht mit den staatlichen Einrichtungen verwachsen seien. — Dem was der Abg. Cramer in Bezug auf die Fixation aussprach, möchte ich doch Einiges entgegenhalten. Ich meinerseits habe mit wahren Befremden im Ausschusse von den zugezogenen Mitgliedern der Kammer aus Stadt- und Landgemeinden, ich habe mit wahrer Trauer gehört, daß wirklich der Wunsch nach Fixation nicht so allgemein sei, wie ich hoffte und wünschte. Denn was die Geistlichen anlangt, so ist darüber nur eine Stimme, daß wir längst diese Fixation gewünscht haben. Der Grund, warum dieser Wunsch nicht überall getheilt wird, ist einfach, es ist der, daß man über den Kostenpunkt, über die Entschädigungsfrage nicht hinauskommt. Die Gemeinden sagen sich sofort, es wäre schön, wenn wir unsere Geistlichen fixiren könnten, aber woher soll das Geld kommen, um die Geistlichen zu fixiren? Ich kann also die Bemerkung